



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Kärntner Meisterschaften Eishockey Spieljahr 2018/2019

Basis: Durchführungsbestimmungen des ÖEHV (DÖM 2018/19)

Inhalt

- § 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG**
- § 2 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG**
- § 3 AUSTRAGUNGSMODUS**
- § 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE und PLATZWahlRECHT**
- § 5 AUF- UND ABSTIEG**
- § 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN**
- § 7 SPIELBERECHTIGUNG**
- § 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS**
- § 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT**
- § 10 SCHIEDSRICHTER**
- § 11 WERTUNG**
- § 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE**
- § 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT,
WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES**
- § 14 BESTIMMUNGEN BETREFFEND SPIELERPÄSSE**
- § 15 PROTEST**
- § 16 DOPING BESTIMMUNGEN**
- § 17 GEGEN GEWALT IM SPORT**
- § 18 FAIR PLAY CODE**
- § 19 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG**
- § 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- ANHANG 1**
- ANHANG 2**
- ANHANG 3**

Vorbemerkung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen getroffenen Regelungen beziehen sich auf Seniorenmannschaften.

Die Durchführungsbestimmungen für Nachwuchsmannschaften werden gesondert festgehalten.

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

Die Kärntner Meisterschaft wird in folgenden Gruppen ausgetragen:

Kärntner AHC Division 1

Kärntner AHC Division 2 WEST

Kärntner AHC Division 2 MITTE

Kärntner AHC Division 2 OST

Kärntner Unterliga WEST

Kärntner Unterliga MITTE

Kärntner Unterliga OST

Kärntner Landesklasse OST

ANMELDESCHLUSS FÜR VEREINE: 30.06.2019

NEUANMELDUNG FÜR VEREINE: 15.07.2019

MELDESCHLUSS SPIELER: 15.12.2018

Für die jeweilige Gruppenzugehörigkeit (West, Mitte, Ost) ist grundsätzlich die geographische Lage des Spielortes eines jeden Vereines maßgeblich. Aus organisatorischen Gründen (z.B. Anzahl der Vereine je Liga etc.) kann es zu einer davon abweichenden Gruppeneinteilung kommen. Die Basis der Gruppeneinteilung ist, dass sechs Mannschaften pro Gruppe erhalten bleiben sollen. Die Einteilung erfolgt von der Division 2 abwärts bis zur Landesklasse.

§ 2 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Meisterschaft des KEHV nach Nennungsschluss oder die vorzeitige Rückziehung aus der Meisterschaft ziehen nach sich:
 - a) Strafe nach der Disziplinarordnung
 - b) Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem KEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen
 - c) Verwirkung des Rechtes auf Bezug von Subventionen und/oder Vergütungen aller Art wie z. B. Ligasponsor etc.

3) **Unberechtigtes Ausscheiden aus dem Meisterschaftsbewerb:**

3.1 Für Mannschaften, die **nach Nennungsschluss** aber längstens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn ausscheiden, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 300,-- bis € 800,--

Bei einem Neueinstieg erfolgt dieser jeweils in der untersten Spielklasse. Hier behält sich der KEHV-Vorstand vor, diesen auch in einer höheren Spielklasse aufgrund seiner Spielstärke einzuteilen, wobei Rücksicht auf die Gruppeneinteilung genommen wird.

3.2 Für Mannschaften, die 14 Tage vor oder während des Bewerbes ausscheiden, wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze und Sanktionen festgesetzt:

Geldstrafe von € 400,-- bis € 1.000,--

Bei einem Neueinstieg erfolgt dieser jeweils in der untersten Spielklasse.

3.3. Für Mannschaften, die vor Nennungsschluss aussteigen und in einer anderen Liga wieder einsteigen wollen, bedarf es eines gesonderten Beschlusses des KEHV-Vorstandes.

4) **Sonderbestimmung für Transferkartenspieler, Bundesligaspieler bzw. Tormänner**

Der Einsatz von Transferkartenspielern ist nicht erlaubt. Pro Verein dürfen zwei Spieler aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes angemeldet werden. Betreffend diese Regelung ist die, sich im **Anhang 1** befindende bestehende „Bestimmung für den Einsatz von Spielern aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes“ in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der vorliegenden Durchführungsbestimmungen anzusehen.

- a) In der Division 1 werden **zwei Torleute U19** (1.6.1999) vom KAC oder VSV mit B-Lizenz gestattet. Voraussetzung ist, dass dieser Tormann nicht in der EBEL / AHL oder ähnlichen Ligen spielt. Sollte während der laufenden Meisterschaften einer der gemeldeten Torleute bei seinem Stammverein in eine höhere Liga aufrücken, muss dies sofort dem KEHV gemeldet werden und es liegt im Ermessen des KEHV diesen Spieler seine Spielerlaubnis zu entziehen.
In der Division 1 ist es möglich, auch **Nachwuchsspieler (U20)** mit B-Lizenzen per Antrag beim KEHV einzureichen. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste des gemeldeten Kaders jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

- b) **Ein Tormann U19 (1.6.1999)** mit B-Lizenz vom VSV oder KAC darf bei einem Landesligaverein als 2. oder 3 Tormann gemeldet werden. Dieser ist nur für diesen Verein in der Landesliga spielberechtigt. Ein schriftliches Ansuchen beim KEHV ist zwingend vorgeschrieben.

5) Regelung betreffend ZWEITE Mannschaften:

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen außer im Nachwuchsbereich (siehe dazu DFB Nachwuchs).

Die Nennung einer zweiten Mannschaft hat mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen, wobei jedoch deren Namen, im Einvernehmen mit dem Vorstand des KEHV, ein zur deutlichen Unterscheidung geeigneter Zusatz mit der ersten Mannschaft beigefügt werden muss. Die zweite Mannschaft ist Teil des Stammvereines, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und es sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

5.1 Spielberechtigt für beide Mannschaften sind folgende Wechselspieler:

- **U22-Spieler**, Jahrgang 1997 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- Ältere Spieler, gesamt **5 Spieler** ab Jahrgang ab 1.1.1997
- **Keine B-Lizenzspieler**

5.2. Der Verein muss vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler plus einen Tormann der ersten Mannschaft bis zum 15.11.2018 dem KEHV unaufgefordert zu melden. Ältere Wechselspieler, wie auch Torleute dürfen nicht dem 16-Mannkader der ERSTEN Mannschaft angehören. Diese sind als Kaderpersonal gesondert und zwar als sechzehnter bis zwanzigster Feldspieler, sowie als zweiter und dritter Tormann auf der Kaderliste anzuführen. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. **Sollte ein U22 oder ein älterer Wechselspieler im Grunddurchgang mehr als die HÄLFTE der Spiele in der ersten Mannschaft gespielt haben, so ist dieser beim Erreichen dieser Spielanzahl in der 2. Mannschaft sowohl im Grunddurchgang als auch im Play-off nicht mehr einsetzbar. Die Kontrolle obliegt dem Verein, der diese Spieler einsetzt und führt bei Übertretung zur Bestrafung durch die MOBA.**

a) Definition U22-Spieler

Alle Spieler der ERSTEN Mannschaft und deren Nachwuchses (A-Lizenz) können mit Stichtag 1.1.1997 und Jünger in der Kampfmannschaft der ERSTEN und ZWEITEN Mannschaft eingesetzt werden.

U22-Spieler die zum Hauptkader der ERSTEN Mannschaft gehören (15 Feldspieler und 1 Tormann, siehe 5.2.) sind in der ZWEITEN Mannschaft **nicht spielberechtigt**.

b) Definition U20-Spieler

Alle Spieler der ERSTEN Mannschaft und deren Nachwuchses (A-Lizenz) können mit Stichtag 1. 1. 1999 und Jünger in der Kampfmannschaft der ERSTEN und ZWEITEN Mannschaft eingesetzt werden, auch wenn diese dem Hauptkader angehören.

Spieler eines EBEL-Vereins des Jahrgang 1.1.1999 und älter sind nicht spielberechtigt, wenn diese die Saison 2016/17 und 2017/18 noch beim Verein der EBEL gespielt haben, egal wie viele Einsätze der Spieler dort hatte, wobei allein eine Nennung auf dem Spielbericht als Einsatz zählt.

c) Regelung ältere Spieler

Es dürfen gesamt nur **fünf Spieler** (3 Feldspieler und 2 Torleute oder 4 Feldspieler und 1 Tormann) des Division 1 Vereines, ab 1.1.1997 und älter, in der ZWEITEN Mannschaft eingesetzt werden.

Die fünf Spieler müssen beim KEHV bis zum **15.11.2018** namentlich genannt werden. Diese Spieler dürfen nicht zu den Besten des Vereines der letztjährigen Saison gezählt haben bzw. nicht auf der abgegebenen Kaderliste der ersten Mannschaft aufscheinen. Spielgenehmigung wird nur für die Saison 2018/19 ausgestellt.

d) Definition B-Lizenzspieler

Spieler eines anderen Vereines (B-Lizenzen), die im Nachwuchsbereich bei einem Verein spielen dürfen, dürfen in beiden Senioren-Mannschaften **nicht eingesetzt** werden. U19-Torleute mit einer B-Lizenz, die eine Spielberechtigung in der Division 1 haben, dürfen in der zweiten Mannschaft **nicht eingesetzt** werden.

5.3 VORLAGE an den KEHV bis 15.11.2018

Für die ERSTEN Mannschaften muss dem KEHV eine Kaderliste von 15 Spielern und 1 Tormann vorgelegt werden. Auf dieser Liste müssen die Wechselspieler der U22 und Älteren angeführt werden, U20-Spieler müssen dort nicht aufscheinen.

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich. Die Einholung der Genehmigung für Spieler hat ausnahmslos schriftlich über das KEHV-Büro (eishockey@kehrv.at) und das Moba-Referat (moba@kehrv.at) zu erfolgen.

Dem Wettspielreferat/KEHV-Büro obliegt während der ganzen Meisterschaft die Überprüfung (laut Kaderliste), ob tatsächlich die U22-Spieler und älteren Spieler für die erste Mannschaft gemeldet wurden. Das Wettspielreferat/KEHV Büro ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

Der seitens des Wettspielreferates/KEHV-Büros überprüfte Kader einer zweiten Mannschaft wird an alle betreffenden Vereine der Liga zugesandt.

6) Kooperationen mit anderen Vereinen (Spielgemeinschaften)

Den Vereinen wird eine **Kooperation** mit EINEM Verein der sich nicht in der gleichen Spielklasse (Division 1, Division 2, Unterliga, Landesklasse) und Meisterschaft befindet, gestattet.

Z.B: Ein Division 1 Verein einigt sich auf eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Landesligaverein aus den Ligen, Division 2, Unterliga oder Landesklasse.

Eine Spielgemeinschaft kann nur mit einem Verein zustande kommen!

Diese muss vor dem 15.11.2018 beim KEHV beantragt werden.

Kosten: € 500,-- (muss bis zum 1.12.2018 bezahlt werden)

6.1 Regelungen für die Vereine der Division 1

Spielberechtigt für die Division 1 Mannschaft von einem anderen Landesligaverein

- **U22-Spieler**, Jahrgang 1997 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- Ältere Spieler, gesamt **5 Spieler** ab Jahrgang 1997 und zwei Torleute

Definition U22-Spieler

Alle Spieler deren Stammverein der Landesligaverein (Division 2, Unterliga, Landesklasse) ist, können mit Stichtag 1. 1. 1997 und Jünger in der Division 1 Mannschaft eingesetzt werden. Spieler eines anderen Vereines (B-Lizenzen) die im Nachwuchsbereich beim Landesligaverein spielen, dürfen **nicht eingesetzt** werden.

Regelung ältere Spieler

Es dürfen gesamt nur **5 Spieler** und 2 Torleute des Landesligavereines, ab 1. 1. 1997 und Älter, in der Division 1 Mannschaft eingesetzt werden.

c) Spielberechtigt für den Landesligaverein vom Division 1 Verein

- **U22-Spieler**, Jahrgang 1997 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
- Ältere Spieler, gesamt **5 Spieler** ab Jahrgang 1997, inklusive Torleute
- **Keine B-Lizenzspieler**

Regelung U20-Spieler

Alle **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (Stichtag 1.1. und Jünger) deren Stammverein der Division 1 Verein ist, können beim Landesligaverein eingesetzt werden.

Spieler eines EBEL-Vereines des Jahrgang 1.1.1999 und älter sind nicht spielberechtigt, wenn diese die Saison 2016/17 und 2017/18 noch beim Verein der EBEL gespielt haben, egal wie viele Einsätze der Spieler dort hatte, wobei allein eine Nennung auf dem Spielbericht als Einsatz zählt.

Regelung ältere Spieler

Es dürfen gesamt nur **5 Spieler** (4 Feldspieler und 1 Tormann oder 5 Feldspieler) des Division 1 Vereines, beim Landesligaverein eingesetzt werden.

d) Auflagen für diese Genehmigung:

Die 5 Spieler müssen beim KEHV bis zum 15.11.2018 namentlich genannt werden. Diese Spieler dürfen nicht zu den 5 Besten des Division 1 Vereines der letztjährigen Saison zählen. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Spielgenehmigung wird für die Saison 2018/19 ausgestellt. Weiteres ist eine Kaderliste der Division 1 Mannschaft (15 Feldspieler und 1 Tormann) wiederum bis zum 15.11.2018 dem KEHV unaufgefordert vorzulegen. Ältere Wechselspieler wie auch Torleute dürfen nicht dem 16 Mann-Kader der Division 1 angehören. Diese sind als Kaderpersonal gesondert, und zwar als sechzehnter bis zwanzigster Feldspieler, sowie als zweiter und dritter Tormann auf der 16 Mann-Kaderliste anzuführen.

Sollte ein U22 oder ein älterer Wechselspieler im Grunddurchgang mehr als die HÄLFTE der Spiele in der FÜHRENDEN Mannschaft gespielt haben, so ist dieser beim Erreichen dieser Spielanzahl in der Kooperations-Mannschaft sowohl im Grunddurchgang als auch im Playoff nicht mehr einsetzbar. Die Kontrolle obliegt dem Verein, der diese Spieler einsetzt und führt bei Übertretung zur Bestrafung durch die MOBA.

Vorlage an den KEHV bis 15.11.2018

Ansuchen auf Spielgemeinschaft, Bezahlung der Gebühr!
Division 1 Verein, eine Kaderliste von 15 Spielern und 1 Tormann
Liste der Wechselspieler „Älter als U20“

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich. Die Einholung der Genehmigung für Spieler hat ausnahmslos schriftlich über das KEHV-Büro (eishockey@kehv.at) und das Moba-Referat (moba@kehv.at) zu erfolgen.

Der seitens des Wettspielreferates/KEHV-Büros überprüfte Kader einer Kooperations-Mannschaft wird an alle betreffenden Vereine der Liga zugesandt.

6.2 Regelungen für Landesligavereine

Die **führende Mannschaft** in einer **Kooperation** ist immer die in der höheren Spielklasse spielende.

- a) Spielberechtigt für die **führende Mannschaft** vom Kooperationspartner
- **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
 - Ältere Spieler, gesamt **5 Spieler** ab Jahrgang 1997, inklusive Torleute
 - **Keine B-Lizenzspieler**

Es ist eine Kaderliste der FÜHRENDEN Mannschaft (15 Feldspieler und 1 Tormann) bis zum 15.11.2018 dem KEHV unaufgefordert vorzulegen. Ältere Wechselspieler, wie auch Torleute dürfen nicht dem 16 Mannkader der FÜHRENDEN Mannschaft angehören. Diese sind als Kaderpersonal gesondert und zwar als sechszehnter bis zwanzigster Feldspieler sowie als zweiter und dritter Tormann auf der Kaderliste anzuführen. Der KEHV behält sich, bei disziplinarischen Verstößen einzelner Spieler während der Meisterschaften, ungeachtet deren Alters, den Entzug der Spielgenehmigung der Kooperationsmannschaft vor.

- b) Spielberechtigt für die **KOOPERATION-Mannschaft** von der Führenden
- **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (**Stichtag 1.1.** und Jünger)
 - Ältere Spieler, gesamt **5 Spieler** ab Jahrgang 1997, inklusive Torleute
 - **Keine B-Lizenzspieler**

Regelung U20-Spieler

Alle **U20-Spieler**, Jahrgang 1999 (Stichtag 1.1 und Jünger) können bei den Landesligavereinen eingesetzt werden.

Regelung ältere Spieler

Es dürfen gesamt nur **5 Spieler** (4 Feldspieler und 1 Tormann oder 5 Feldspieler) je Verein als Wechselspieler eingesetzt werden.

c) Auflagen für diese Genehmigung:

Die 5 Spieler müssen beim KEHV bis zum 15.11.2018 namentlich genannt werden.

Diese Spieler dürfen nicht zu den 5 Besten des führenden Vereines der letztjährigen Saison zählen. Das Wettspielreferat/KEHV-Büro ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Spielgenehmigung wird für die Saison 2018/19 ausgestellt. Im Weiteren ist eine Kaderliste der FÜHRENDEN Mannschaft (15 Feldspieler und 1 Tormann) wiederum bis zum 15.11.2018 dem KEHV unaufgefordert vorzulegen. Ältere Wechselspieler wie auch Torleute dürfen nicht dem 16 Mannkader angehören. Diese sind als Kaderpersonal gesondert und zwar als sechszehnter bis zwanzigster Feldspieler, sowie als zweiter und dritter Tormann auf der 16 Mann-Kaderliste angeführt.

Sollte ein U22 oder ein älterer Wechselspieler im Grunddurchgang mehr als die HÄLFTE der Spiele in der FÜHRENDEN Mannschaft gespielt haben, so ist dieser beim Erreichen dieser Spielanzahl in der Kooperations-Mannschaft sowohl im Grunddurchgang als auch im Play-off nicht mehr einsetzbar. Die Kontrolle obliegt dem Verein, der diese Spieler einsetzt und führt bei Übertretung zur Bestrafung durch die MOBA.

Vorlage an den KEHV bis 15.11.2018

Ansuchen auf Spielgemeinschaft, Bezahlung der Gebühr!
FÜHRENDER VEREIN - Kaderliste von 15 Spielern und 1 Tormann
Liste der Wechselspieler „Älter als U20“

Spieler eines EBEL-Vereins des Jahrgang 1.1.1999 und älter sind nicht spielberechtigt, wenn diese die Saison 2016/17 und 2017/18 noch beim Verein der EBEL gespielt haben, egal wie viele Einsätze der Spieler dort hatte, wobei allein eine Nennung auf dem Spielbericht als Einsatz zählt.

Der seitens des Wettspielreferates/KEHV-Büros überprüfte Kader einer Kooperations-Mannschaft wird an alle betreffenden Vereine der Liga zugesandt.

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich. Die Einholung der Genehmigung für Spieler hat ausnahmslos schriftlich über das KEHV-Büro (eishockey@kehv.at) und das Moba-Referat (moba@kehv.at) zu erfolgen.

- 7) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine Nenngebühr (Vorauszahlung Kaution) in Höhe von € 300,-- bis spätestens zehn Tage vor Meisterschaftsbeginn zu entrichten. Die endgültige Abrechnung der Gebühren erfolgt am Saisonende.
- 8) Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen der vergangenen Saison beim KEHV und/oder dem ÖEHV noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen. Sollte es jedoch trotz offener Gebühren zur Austragung eines Meisterschaftsspieles kommen, so wird dieses seitens der MOBA strafverifiziert.
- 9) Für die Systemadministration ist von jedem Verein ein Unkostenbeitrag in Höhe von € 180,-- zu entrichten.
- 10) Pro Saison darf nur **ein Leihvertrag pro Spieler** abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 15.12. des jeweiligen Spieljahres möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spieler-Leihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit des ÖEHV (31.01.2019) möglich.

7) Sondergenehmigung Teilnahme Spielerinnen an Seniorenmeisterschaften

Spielerinnen können an der Seniorenmeisterschaft in der **Landesklasse** unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

1. Antrag des Vereines an den KEHV
2. Einverständniserklärung der Spielerin

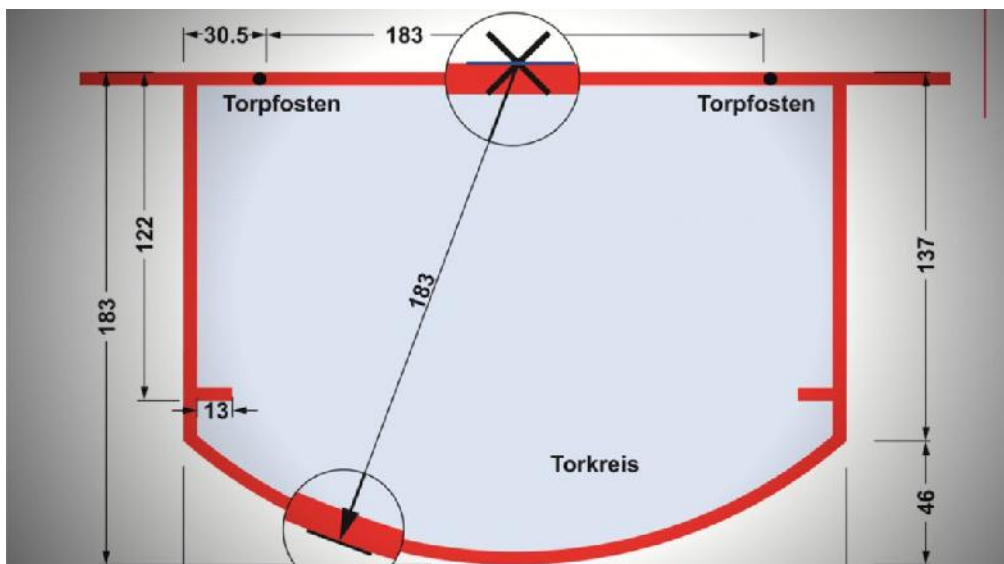
§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS

Generell wird der Liga-Modus in der Terminsitzung der jeweiligen Liga vereinbart.

- 1) Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte. Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je **drei** Feldspielern.
Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln (siehe § 3 Punkt 4 ÖEHV). Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.
- 2) Play-off: Modus wird bei den jeweiligen Liga-Sitzungen festgelegt.
Heimrecht in allen Play-off-Runden (Viertel-, Halb- und Finalsspiele) hat jeweils der nach dem Grunddurchgang besser platzierte Verein.
Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt nach einer ZWEI Minuten Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“. Das Spiel ist ohne Seitenwechsel der Mannschaften mit **drei gegen drei Feldspielern** (bei voller Spielstärke) fortzusetzen.
Fällt in der „Sudden Victory Overtime“ kein Treffer, folgt eine Penalty-Schuss-Konkurrenz nach ÖEHV-Regeln(siehe § 3 Punkt 4).
- 3) Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV-Regeln (§3 Punkt 4).
 - a) Wenn ein entscheidendes Spiel am Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen OHNE vorherige Eisreinigung durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
 - b) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
 - c) Der Vorgang beginnt mit **fünf** verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschießens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
 - d) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penalty-schießens eine Strafe bekommen.
 - e) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF-Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
 - f) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.

- g) Wenn es nach fünf Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft bis zur Entscheidung nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break Schüssen beginnt.
Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge, wobei hier wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert (IIHF Regelbuch 2018-2022 Regel 63 XI).
Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penalty-Schütze nominiert werden.
- h) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- i) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- j) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- k) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

4) ACHTUNG: Neue Abmessungen des Torhüterkreises (laut Regelbuch 2018-2022 Regel 19 vii).



5) Kommissionierung der Spielstätten vor Meisterschaftsbeginn:

Eine Kommissionierung der Spielstätte erfolgt auf Basis eines Vorlagenkataloges des KEHV für jede Spielklasse. Dieser Bericht dient als Richtlinie für einen ordentlichen Spielablauf und Sicherheit auf und abseits des Eises. Sollten gravierende Abweichungen vorliegen, wird vom KEHV auf dem betreffenden Platz KEINE Spieldurchführung gestattet. Bei kleineren Abweichungen wird dem zuständigen Verein eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Auflagen eingeräumt.

Für diesen Aufwand der Abnahme und Erstellung des Berichtes wird ein Betrag, der in der KEHV Gebührenliste angeführt ist, vom KEHV eingehoben. Grundsätzlich geht Sicherheit vor und jeder Verein ist für seine Spielstätte selbst verantwortlich. **Der KEHV übernimmt trotz Kommissionierung keine Haftung für eventuelle Schäden jeglicher Art.**

§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Kärntner Meisterschaften erfolgt durch den Wettspielreferenten und das KEHV-Büro.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind **bindend**. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur der Wettspielreferent oder das KEHV-Büro sind berechtigt, falls sich die beiden betroffenen Vereine nicht auf einen Termin einigen können, einen Meisterschaftstermin neu festzusetzen.
- 4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, alle Wettspiele der Saison durchzuführen. Als Spielfläche sind sowohl Kunsteis- als auch Natureisflächen erlaubt. Sollte ein Spiel witterungsbedingt auf der eigenen Eisfläche (Natureisplatz oder nicht überdachte Kunsteisbahn) nicht möglich sein, ist ein im Vorhinein im Wettspielkalender festgesetzter Ersatztermin heranzuziehen. Sollte auch zu diesem Ersatztermin ein Wettspiel auf eigenem Eis nicht möglich sein, ist Platztausch vorzunehmen. **Wenn dies auch nicht möglich ist, wird die Entscheidung seitens des KEHV getroffen.** Bei Spielabsagen ist der Spielgegner, der Wettspielreferent und Schiedsrichter sofort zu verständigen.
- 5) Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat oder dem KEHV-Büro festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen der Moba fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Mobareferenten eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §12 DÖM 2018/19 vorzugehen.

- 6) Grundsätzlich ist der Spielbeginn so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Als frühester Spielbeginn wird von Montag bis Freitag 19:30 Uhr und als spätester Spielbeginn wird 21.00 Uhr festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des Wettbewerbreferates/KEHV-Büros durchgeführt werden. Abweichende Beginnzeiten können nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des Wettbewerbreferenten/KEHV-Büros vereinbart werden. Division 1: Die letzte Spielrunde der Zwischenrunde ist am selben Tag und Uhrzeit anzusetzen und auszuführen.
- 7) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der Vorstand des KEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.
- 8) Abgesagte Spiele sind in der Reihenfolge der ursprünglichen Auslosung nachzutragen. Der Ersatztermin muss dem Wettbewerbreferenten oder KEHV Büro schriftlich sofort nach der Absage bekannt gegeben werden.

Notwendige Spiele, die eine besondere Relevanz für Auf-/Abstieg oder den Grunddurchgang haben, müssen ausgetragen werden. Sollte es auf den Heimstätten der beiden Gegner nicht möglich sein zu spielen, so wird vom KEHV eine Spielstätte gesucht und dieser vorgegebene Termin des KEHV ist für beide bindend.

- 9) Alle infolge "höherer Gewalt" (siehe Anhang 2) oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom Wettbewerbreferat/KEHV-Büros festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- bzw. Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt für alle Klassen, also auch für die Landesmeisterschaften.
- 10) Die Verschiebung der Deadlines ist nur durch einen Beschluss des KEHV-Vorstandes.

§ 5 AUF- UND ABSTIEG

- 1) In diesem Abschnitt werden die Auf- und Abstiegsregelungen für die Kärntner Liga Division 1, Kärntner Liga Division 2, die Unterliga und die Landesklasse geregelt.
- 2) Ein Absteiger in der **Kärntner AHC Division 1** ist **NICHT VORGESEHEN**.

Der Sieger der **Kärntner AHC Division 1** hat das Recht in eine überregionale Liga aufzusteigen. Von diesem Recht muss aber nicht Gebrauch gemacht werden. Bei einem freiwilligen Ausstieg aus der Division 1 entscheidet der KEHV situationsbedingt über die Klassenzugehörigkeit in der neuen Saison.

Sollte es beim freiwilligen Abstieg dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so steigt die zweite Mannschaft automatisch in die nächsttiefere Klasse ab.

- 3) Die Bestplatzierten der einzelnen Gruppen der **Kärntner AHC Division 2** haben das Recht in die Division 1 aufzusteigen. Sie müssen davon nicht zwingend Gebrauch machen. Sollte es beim Aufstieg dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem Aufeinandertreffen

von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so verbleibt die zweite Mannschaft in der Kärntner Liga Division 2.

- 4) Der Letztplatzierte der **Kärntner AHC Division 2** steigt aus seiner Gruppe (Ost, Mitte, West) in die entsprechende Gruppe der Unterliga (Ost, Mitte, West) ab. Sollte der Bestplatzierte der entsprechenden Unterliga sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so wird nach Reihenfolge dem Zweitplatzierten das Aufstiegsrecht eingeräumt. Will dieses Team das Aufstiegsrecht auch nicht wahrnehmen, so darf der Letztplatzierte in der Kärntner AHC Division 2 Liga verbleiben.

Sollte es beim Abstieg in die Unterliga dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem **Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so verbleiben diese in der jeweiligen Gruppe bzw. steigt die zweite Mannschaft automatisch in die Landesklasse (Ost) ab.**

- 5) Die jeweils Bestplatzierten der einzelnen **Unterligen** (Ost/Mitte/West) sind „Aufsteiger in die Kärntner Liga AHC Division 2“ und nehmen in der folgenden Saison an der Kärntner Liga AHC Division 2 teil. Dabei erfolgt der Aufstieg in die entsprechende Gruppe (Ost, Mitte, West) analog zu der Gruppe der Unterliga, aus der dieser Verein als Bestplatzierte hervorging. Sollte eine zweite Mannschaft den Aufstieg schaffen und in der Kärntner Liga AHC Division 2 die erste Mannschaft desselben Vereines tätig sein, so verbleibt die zweite Mannschaft in der Unterliga und diesen Platz darf der Zweitplatzierte in der Kärntner Liga AHC Division 2 einnehmen. Bei Verzicht des Zweitplatzierten darf der Absteiger in der AHC Division 2 verbleiben.

Der Letztplatzierte der **Unterliga** steigt aus seiner Gruppe (Ost) in die entsprechende Gruppe der Landesklasse (Ost) ab. Sollte der Bestplatzierte der entsprechenden Landesklasse sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, verbleibt der Letztplatzierte in der Unterliga.

Sollte es beim Abstieg in die Landesklasse dazu kommen, dass es in der kommenden Saison zu einem **Aufeinandertreffen von erster und zweiter Mannschaft eines Vereines kommt, so verbleiben diese in der jeweiligen Gruppe.**

Für den Fall, dass der Bestplatzierte der **Unterliga** von seinem Aufstiegsrecht nicht Gebrauch machen sollte, wurde vom KEHV-Vorstand folgende/r Sanktion und Strafsatz festgesetzt:
Geldstrafe € 800,00, mit Verbleib in der Unterliga.

- 6) Die jeweils Bestplatzierte der einzelnen **Landesklassen** (Ost) ist „Aufsteiger in die Unterliga“ und nimmt in der folgenden Saison an der Unterliga teil. Dabei erfolgt der Aufstieg in die entsprechende Gruppe (Ost) analog zu der Gruppe der Landesklasse, aus der dieser Verein als Bestplatzierte hervorging. Hier kann der KEHV auch eine Einteilung in die Gruppe Mitte vorschreiben.

Sollte eine zweite Mannschaft den Aufstieg schaffen und in der Unterliga die erste Mannschaft desselben Vereines tätig sein, so darf der Nächstplatzierte in die Unterliga aufsteigen.

Falls der Bestplatzierte der **Landesklasse** von seinem Aufstiegsrecht nicht Gebrauch macht, so wurde vom Verbandsvorstand folgender Strafsatz festgesetzt:
Geldstrafe € 700,00

- 7) Sonderregelung für die Kärntner Meisterschaft 2018/19:
Kärntner AHC Division 1: kein Absteiger

Die Sieger der Kärntner Liga West-Mitte-Ost der Division 2 können ohne Aufstiegsspiele in die Kärntner AHC Division 1 aufsteigen.

Sollte ein neu gemeldeter Verein am Spielbetrieb der Division 1 teilnehmen, ist dies mittels KEHV-Vorstandsbeschluss zu regeln. Sollte dieser Verein bzw. diese Mannschaft in der darauffolgenden Meisterschaft nicht mehr an der Meisterschaft in der Division I teilnehmen, so liegt die Neueinstufung im Ermessen des KEHV-Vorstandes.

- 8) Wenn eine Mannschaft der höchsten Kärntner Spielklasse in eine höhere (überregionale) Spielklasse aufsteigt, ist danach die Rückkehr in die höchste Kärntner Spielklasse erlaubt.
- 9) In der GRUPPE MITTE und WEST ist es das Ziel, wieder eine LANDESKLASSE zu installieren. Dies hat oberste Priorität und kann möglicherweise dazu führen, dass es zu einer Neuordnung auf Basis der Gruppeneinteilung 6 MANNschaften (Kärntner Liga, Unterliga) kommen kann. Der Spielbetrieb für eine Meisterschaft ist ab 5 Teams gewährleistet und kann in der Landesklasse durchgeführt werden.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

Der KEHV behält sich vor, Ehrenzeichen (Pokale und Medaillen) nach seinem Ermessen an die Vereine zu übergeben. Vereine die eine Ehrung erhalten, müssen eine Mindestanzahl von Spielen (Hälfte des Grunddurchganges) absolviert haben. Siegerehrungen werden vom KEHV geleitet und müssen nach vorgegebenen Regeln durchgeführt werden (ANHANG 3).

- 1) Der bestplatzierte Kärntner-Osttiroler Verein der Kärntner AHC Division 1 im Play-off erhält den Titel „Kärntner Meister Division 1“, einen Meisterschaftspokal als Wanderpokal, sowie 25 Ehrenzeichen in Gold. Dieser Wanderpokal geht erst dann in das Eigentum des Siegers über, wenn ihn dieser mindestens dreimal gewinnen kann. Der zweitbestplatzierte Verein der Division 1 im Play-off erhält den Titel „Kärntner Vizemeister Division 1“ und 25 Ehrenzeichen in Silber. Falls der punktebeste Verein ein „auswärtiger“ Teilnehmer (anderes Bundesland außer Kärnten und Osttirol) ist, so ist dieser „Sieger der Division 1“.
- Die Sieger der einzelnen Gruppen der Kärntner Liga Division 2 erhalten je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Kärntner Meister Division 2 Ost/Mitte/West". Falls der punktebeste Verein kein Kärntner oder Osttiroler Verein ist, so ist dieser „Sieger der Division 2 Ost/Mitte/West“.
- Falls die jeweilige Gruppe in Form eines Play-offs ausgespielt wird, erhalten die Zweitplatzierten der einzelnen Gruppen der Kärntner Liga je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Die Sieger der einzelnen Gruppen der Unterliga erhalten je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Kärntner Meister Unterliga Ost/Mitte/West". Falls der punktebeste Verein ein Kärntner oder Osttiroler Teilnehmer ist, so ist dieser „Sieger der Unterliga Ost/Mitte/West“.
- Falls die jeweilige Gruppe in Form eines Play-offs ausgespielt wird, erhalten die Zweitplatzierten der einzelnen Gruppen der Unterliga je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Silber.

- 3) Die Sieger der der Landesklasse erhält je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Kärntner Meister Landesklasse Ost".
Falls die jeweilige Gruppe in Form eines Play-offs ausgespielt wird, erhalten die Zweitplatzierten der einzelnen Gruppen der Landesklasse je einen Pokal des KEHV und 25 Ehrenzeichen in Silber.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Nennungsschluss für alle Spieler ist der 15. Dezember 2018
- 2) Bis spätestens DREI Wochen vor Meisterschaftsbeginn sind die Kaderlisten an den KEHV zu senden, damit die Spielerzuordnung zu den einzelnen Mannschaften vorgenommen werden kann.
- 3) Regelung betreffend zweite Mannschaften: siehe §2 Punkt 5
- 4) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte österreichische Spieler.
- 5) Spieler, die bei der Anmeldung beim ÖEHV eine Transferkarte benötigen, dürfen in den Kärntner Meisterschaft nicht eingesetzt werden. Sonderregelung für ausländische Vereine.
- 6) Es sind je Verein in der Kärntner AHC Division 1, der Kärntner Liga AHC Division 2, der Unterliga und der Landesklasse der Einsatz von maximal zwei Spielern aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes erlaubt. Die Definition der Spieler der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes ist in der im Anhang 1 befindlichen „Bestimmung für den Einsatz von Spielern der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes“ zu finden.
- 7) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch die Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann.
- 8) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1999 bis 2000 sowie alle Spieler die in der Altersklasse U20 spielen, müssen zumindest die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Zahnschutz tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Spieler der Jahrgänge 2001 und jünger müssen die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) sowie Zahn- und Halsschutz tragen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann und der Abstand zwischen dem Kinnband und Kinn max. eine Fingerbreite beträgt (siehe DÖNAM 2018/19§ 5 Abs. 7 bzw. IIHF-Regel 31 & 34). Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler ein Zahnschutz (auch für Zahnspangenträger) verpflichtend. Dies wird vom Schiedsrichter überprüft und bei Missachten geahndet. (IIHF Regelbuch Regl 128 Gefährliche Ausrüstung).

Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler ein Zahnschutz (auch Zahnspangenträger) verpflichtend. Dies wird vom Schiedsrichter überprüft und wird bei Missbrauch auch geahndet. (IIHF Regelbuch Regel 128 Gefährliche Ausrüstung).

Den Torhütern Jahrgang 2001 und jünger wird die Verwendung eines Zahnschutzes **empfohlen**.

Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Getönte Spielervisiere sind nicht gestattet (IIHF 31/7).

- 9) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
- a. Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b. Der Kapitän oder Assistenz-Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor (ausgenommen Regel 187 Torhüterausrüstung).
 - c. Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.
 - d. Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag pro Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
 - e. Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.
- 10) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund „für Seniorenbewerbe geeignet“ beim Verein aufliegt.
- 11) Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim KEHV um eine Kooperation im Nachwuchsbereich anzusuchen. Kooperationen bzw. Spielgemeinschaften im Seniorenbereich unterliegen im §2 Punkt 5 angeführten Bedingungen.

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1. Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung der Spiele. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom KEHV kommissionierten Platzes, von Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume in einem einwandfreien hygienischen Zustand zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Vereine aus anderen Staaten führen ihre Heimspiele in den angestammten Stadien ihres Vereines durch. Gemäß Regel 8 und 13 des offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockeyverbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die am unteren Teil der Bande anzubringende Kickleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 13-V).

2. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeiten des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 5 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den Wettspielreferenten sind von der fünf-Tage-Frist ausgenommen.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des KEHV geahndet.

3. Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter, Regen oder durch einen kurze Zeit vorangegangenen heftigen Schneefall bzw. durch andere Fälle „höherer Gewalt“ unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den KEHV gewährleistet sein.
4. Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferenten zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter und den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens DREI Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen. Die Benachrichtigung über die Absage hat per Telefon und per E-Mail über das Formular „Spielverschiebungen und Spielabsagen“ (downloadbar über die Homepage des KEHV) zu erfolgen. Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft **6 Stück Eintrittskarten** für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes KEHV-Vorstandsmitglied hat bei jedem Spiel Anspruch auf **zwei Eintrittskarten**. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
6. Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Eintrittskarte zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger Lizenz (Trainerausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2018/2019), staatlich geprüften Instruktor mit gültiger Lizenz (Instruktorausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2018/19) bei Spielen der Kärntner Meisterschaften jeweils eine Eintrittskarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
7. Für jedes Spiel eines Vereines des KEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/Hockeydata Live Scoring.
8. Der Veranstalter hat die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten**.
9. Der Veranstalter hat mindestens **30 Minuten** vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte und von dem vereinsverantwortlichen Funktionär unterschriebene Formular (Spielbericht) zu übergeben.
10. Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 10 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.

11. Die Drittelpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbstständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen. Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß IIHF Regelbuch 2018-2022 zu ahnden.
12. In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von fünf Sekunden erlaubt.
13. Bei Fehleintragungen im Papier-Spielbericht sind die Zeilen zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten bzw. von nicht korrekt ausgefüllten Online-Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
14. In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Ausgenommen sind Vereine, denen die Anschaffung von zwei Dressengarnituren aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Diese Vereine haben dies bei der jeweiligen Ligasitzung bekannt zu geben und ihre verwendete Dressenfarbe allen Vereinen mitzuteilen. Die Nichteinhaltung wird gemäß § 55 DO geahndet.
15. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Spielbericht bis spätestens zwei Stunden nach Spielende an die entsprechenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.
16. Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach § 55 DO des ÖEHV zu rechnen.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei jedem Heimspiel einen KEHV-Ersthelfer vor Ort zu haben, um entsprechende medizinische Erstversorgung am Spielort zu gewährleisten. Dieser muss namentlich am Spielbericht eingetragen werden. Der Verein muss zwei KEHV-Ersthelfer stellen, die Zertifikate dieser Ersthelfer sind auf Anfrage den Schiedsrichtern vorzulegen.
18. Der Abgang vom Eis, in den Drittelpausen und Spielende, muss ohne Gefahr eines Übergriffes der Zuschauer auf die Gastmannschaft und Schiedsrichter mit allen erforderlichen Mitteln gewährleistet sein. Es muss auf dem Weg zur Kabine, wo der Spieler oder Schiedsrichter in Berührung mit den Zuschauern kommen könnte, ein Durchgang in der Breite von 3 m und der gesamten Länge mit Sperrgittern und genügend Ordnern abgesichert sein. Sollte es hier zu Vorfällen kommen, so kommt es zu einer Verwarnung und es ist eine vorgesehene Geldstrafe zu entrichten. Sollte es danach zu weiteren Vorfällen kommen, ist eine Platzsperre und eine weitere Geldstrafe dafür vorgesehen.
19. TV-Übertragungen von organisierten Meisterschaftsspielen des KEHV im Internet oder sonstigen öffentlichen Medien (auch eigener Homepage) sind ohne Genehmigung des KEHV nicht möglich. Ausnahme: Berichterstattung des ORF oder anderen Privatsendern.
20. Den vom KEHV entsendeten TV-Team die ein Spiel aufzeichnen oder LIVE Übertragen, ist jede Hilfestellung entgegen zu bringen.
21. Dem KEHV sollten rechtfreie Fotos der Spiele seitens der Vereine zur Verfügung gestellt werden, damit diese auf der KEHV-Homepage, Facebook-Seite bzw. für Presseaussendungen Verwendung finden können.

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß § 9 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferenten auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Verein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe § 32 DO des ÖEHV und Strafsätze des KEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" (siehe Anhang 2) gewertet werden.

§ 10 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für die einzelnen Wettspiele werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierter Schiedsrichter wird vom KEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand des KEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen auch den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2- Mann-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen. Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.
- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie (Ausdruck) des Spielberichtes an das Schiedsrichterteam sowie den jeweils verantwortlichen Funktionären auszufolgen. Das Original wird gemäß §9 Abs. 18 übermittelt.

- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen im Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel (per Whats App oder Mail) an das KEHV-Büro zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem KEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 6) Sämtliche, den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen, sind vom Veranstalter gemäß §9 Abs. 11 zu entrichten.
- 7) Als Spesenersatz gelten für Schiedsrichter die seitens des Kärntner Schiedsrichterkollegiums festgelegten Sätze.

§ 11 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

In der Meisterschaft der KEHV-Ligen gibt es für ein gewonnenes Spiel 3 Punkte, für ein verlorenes 0 Punkte. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten beide Mannschaften vorerst je einen Punkt, es muss jedoch in jedem Spiel einen Sieger geben, dieser erhält einen weiteren Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat bzw. bei Play-off-Spielen die jeweiligen Gewinner der Serie.

- 2) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln.

- a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.

- b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften Punktgleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.

- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
- e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den der IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des KEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - b) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht.
 - c) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0 : 5 und null Punkte gegen jeden Verein
 - d) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - e) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - f) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0 : 5 und null Punkte gegen jeden Verein
 - g) Erstreben unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5 : 0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - h) Erstreben unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0 : 5 und null Punkte gegen jeden Verein
 - i) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung.

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles (restliche Spielzeit) oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind. Wird ein Spiel innerhalb der letzten fünf Spielminuten abgebrochen und kann in der fehlenden Zeit nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- j) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - k) Dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des KEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des Wettspielreferates die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und die restlichen Resultate werden gestrichen.
- 4) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des KEHV und ÖEHV eingereicht werden. (DO §55)

§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem fest gesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens **FÜNF Spielern und EINEN Tormann** (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. **Ausnahme:** Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" (siehe Anhang 2) - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunden zu erhöhen (siehe hierzu jedoch § 9 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eiserrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich die Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes, anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

- 4) Bei Schneefall /Regen auf der Eisfläche ist von den Schiedsrichtern folgendes Prozedere einzuhalten: der Anpfiff ist um 15 bis 30 Minuten nach hinten zu verlegen. In dieser Zeit wird von den Schiedsrichtern und den Trainern oder einem benannten Funktionär des Vereines die Situation beobachtet und beurteilt. Sollte man zu dem Schluss kommen, nach der Wartezeit anzupfeifen und der Schneefall/Regen hat nicht aufgehört, ist nach 10 Minuten Spielzeit eine Eisreinigung durchzuführen und die Situation nochmalig zu bewerten. Dieses Prozedere ist bis zum Ende des Spieles durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach **einer** 30 Minuten Wartezeit das Spiel abzubrechen. Das MOBA-Referat entscheidet je nach Spielzeit über die Wertung oder Neuaustragung des Spieles.

5) Zusätzliche Regelungen bei Schneefall oder Regen

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrzeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerischer Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren. Hier wurde ein Ersatztermin vom KEHV in der Auslosung vorgegeben, der in diesem Fall zum Tragen kommt. Bei gleichbleibenden Verhältnissen auch am Ersatztermin kann sofort ein anderer Spieltag, mit Zustimmung beider Vereine und des Wettspielreferenten getroffen werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gibt der KEHV einen Ersatztermin vor

6) Sonderbestimmung Playoff:

Sollte am Spieltag gleichbleibender Schneefall oder Regen DREI Stunden vor Abfahrzeit des anreisenden Vereines vorhergesagt werden (www.zamq.at), ist sofort die gegnerische Mannschaft, der Wettspielreferent, Schiedsrichterobmann bzw. einer der vorgesehenen Schiedsrichter durch die Heimmannschaft zu informieren. Hier wurde ein Ersatztermin vom KEHV in der Auslosung vorgegeben, der in diesem Fall zum Tragen kommt. Sollte das nicht der Fall sein gibt der KEHV den nächsten Termin vor, es kann sich dabei auch um den nächsten Tag handeln. Kann dieser Termin wegen der Wetterprognose auch nicht eingehalten werden, geht es mit dem Termin der zweiten Runde weiter, danach mit dem Termin der dritten Runde.

Sollte es in weiterer Folge zu einem dritten Spiel kommen, wird dieses - unter Einbezug der Wettervorhersage – am Spielort des Besserplatzierten des Grunddurchganges ausgetragen. Sollte die Austragung auf diesem Spielort infolge der Wetterverhältnisse nicht möglich sein, wird das Spiel in einer Halle ausgetragen, die vom KEHV vorgegeben wird.

§ 14 BESTIMMUNGEN ANMELDUNG SPIELERPÄSSE (MYTEAM)

- 1) Ein Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers (Senioren und Nachwuchs) ohne Anmeldung bzw. Freigabe bei Myteam ist NICHT MÖGLICH. Bei Nachwuchsspielern ohne ärztliche Bestätigung (kein Haken im Myteam) bzw. ohne Tauglichkeitsbefund „für Seniorenbewerbe“ geeignet (entweder in Myteam hochgeladen bzw. als Originalbestätigung) dürfen diese an einem Wettspiel NICHT teilnehmen. Die Einhaltung der Richtlinien (ärztliche Atteste) liegt in der Eigenverantwortung der Vereine und der KEHV hält sich diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf DO § 26 Disziplinarordnung verwiesen.

§ 16 DOPING BESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe § 19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 17 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt.

§ 18 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code.

§ 19 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2019 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSVGVO)).

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldevorschriften und der Disziplinarordnung des ÖEHV.
- 2) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des KEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 3) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle KEHV-Bewerbe.
- 4) Für Bewerbe der Kärntner Nachwuchsmeisterschaften gelten darüber hinaus die KEHV-Sonderbestimmungen für Nachwuchsmeisterschaften.

ANHANG 1

Bestimmung für den Einsatz von Spielern aus der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes Saison 2018/2019

1) SPIELER AUS DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMERLANDES

Pro Verein dürfen folgende Spieler aus der jeweils höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes eingesetzt werden:

ZWEI Spieler der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes.

2) DEFINITION „SPIELER DER HÖCHSTEN SPIELKLASSE DES TEILNEHMER-LANDES“

Es handelt sich dabei um Spieler (ausgenommen Jugendspieler – U20), die in den LETZTEN DREI SAISONEN in der höchsten Spielklasse des Teilnehmerlandes tätig waren.

Österreich: EBEL

Südtirol und Italien: Serie A und AlpsLiga ab Saison 2015/16

Bemessungsgrundlage: Sollte ein Spieler pro Saison mehr als 15 Spiele auf den Spielbericht der höchsten Spielklasse (EBEL oder Serie A) angeführt gewesen sein, so gilt dieser als vollwertiger Bundesligaspieler. Sogenannte „Overage Spieler“ der EBYSL bzw. U 20, die ebenfalls mehr als 15 Spiele am Spielbericht angeführt waren bzw. sind, gelten ebenfalls als vollwertiger Bundesligaspieler.

Regelung Anhang 1/Punkt 1

Jeder Verein ist für die Richtigkeit des Einsatzes der Spieler selbst verantwortlich, eine Abfrage für die Genehmigung eines Spielers erfolgt schriftlich an das KEHV Büro eishockey@kehv.at und an den Moba Referenten moba@kehv.at.

3) NACHWUCHS

Um einen weiterhin florierenden Eishockeysport in KÄRNTEN zu gewährleisten, empfiehlt der KEHV allen Vereinen den Einsatz von mindestens FÜNF oder mehr Jugendspielern pro Meisterschaftsspiel. Der KEHV will in diesem Fall keine MUSS-Bestimmung abgeben, unterstützt jedoch jede Jugendförderung. Jedem Verein sollte bewusst sein, dass Kärntens Eishockey vom Nachwuchs lebt, sodass jeder Verein selbst angehalten ist, diese Nachwuchsförderung auch zu forcieren. Der KEHV ist stets bemüht, in der Jugendarbeit extrem positive Akzente zu setzen, um die Rahmenbedingungen für eine gute Nachwuchsarbeit zu gewährleisten.

ANHANG 2

Höhere Gewalt - eine allgemein verständliche Definition

Es findet sich keine gesetzliche Definition dieses Begriffs, in vereinzelt gesetzlichen Bestimmungen wird er aber vorausgesetzt. In der Folge finden Sie eine kurze, allgemein verständliche Definition des Begriffes „höhere Gewalt“.

- Unter "höhere Gewalt" versteht man im Allgemeinen Ereignisse, welche nicht gesteuert und beeinflusst werden können und meist spontan auftreten. Diese Ereignisse richten in den meisten Fällen einen Schaden an, dessen Ausmaß man nur ungenau vorhersehen kann, wie beispielsweise ein starker Sturm.
- Ein weiteres Merkmal der höheren Gewalt ist, dass sich diese Ereignisse trotz Sorgfalt und Vorsicht nicht abwenden und verhindern lassen. (z.B. Abdecken von Dächern infolge auftretender Stürme, starke Schneemassen etc.)

Diese Fälle sind "höhere Gewalt"

- Geologische Ereignisse wie beispielsweise Erdbeben oder Vulkanausbrüche zählen definitiv zu höherer Gewalt, weil sich diese Ereignisse schlecht vorhersagen und gar nicht verhindern lassen.
- Klimatische und meteorologische Naturkatastrophen wie Stürme oder schwere Schneefälle, Dürren und daraus resultierende Brände oder lange Regenzeiten mit Überschwemmungen gelten ebenfalls als höhere Gewalt.

Doch auch Ereignisse, welche einen außerirdischen Ursprung haben, gelten als höhere Gewalt, wenn solche Schäden anrichten - Beispiele wären Sonnenstürme oder Asteroideneinschläge.

ANHANG 3

Ablauf Siegerehrungen KEHV-Meisterschaften

Allgemein

Siegerehrungen werden prinzipiell vom KEHV geleitet. Dazu entsendet der Verband mindestens zwei Vertreter (in der Regel Vorstandsmitglieder), die in einheitlicher Bekleidung (Verbandsjacke mit Emblem) auftreten. Für sie sind vom Heimverein an der Kasse Eintrittskarten bereitzulegen und notwendige Hilfestellung zu leisten.

Vorbereitung

Die KEHV-Vertreter bringen die Ehrenpreise zur erstmöglichen Meisterschaftsentscheidung mit. Der Heimverein wird über die personelle Besetzung sowie die ungefähre Ankunftszeit am Vortag informiert.

Der Heimverein, oder auf dessen Veranlassung und Verantwortung der Hallenbetreiber, stellt einen Ablagetisch (mind. 120/60 cm, mit Tischtuch) zur Aufnahme und Präsentation der Pokale und Medaillen bereit.

Je nach Spielverlauf und im Falle einer möglichen Entscheidung wird der Ehrentisch mit Pokalen und Medaillen nach der 2. Dreiertelpause in einem abgetrennten Bereich hergerichtet.

Der Heimverein, oder falls nicht ident der Hallenbetreiber, stellt für die Ansprachen der KEHV-Vertreter und allfälliger Ehrengäste ein Mikrofon bereit.

Ein Funktionär beider Mannschaften erstellt bis Spielende eine verbindliche Liste nicht im Spielbericht aufscheinender Spieler und Funktionäre, die geehrt werden sollen.

Mögliche anwesende Ehrengäste müssen den KEHV-Vertretern so früh als möglich genannt werden. Die Teilnahme von Ehrengästen am Zeremoniell ist mit dem KEHV abzustimmen, erst danach werden diese über die Art und den Zeitpunkt ihrer Teilnahme informiert.

Ablauf

1. Der Ehrentisch wird nach Spielende unter Mithilfe von Vereinshelfern vor der Sprecherkabine auf das Eis gestellt
2. Beide Mannschaften stellen sich auf der jeweiligen blauen Linie auf.
3. Der Sprecher gratuliert beiden Mannschaften im Namen des Vereins sowie des KEHV, begrüßt die Repräsentanten des KEHV sowie allfällige Ehrengäste.
4. Freiwillig je nach Wunsch und Bedarf: Abspielen eines Musikstückes (Bundeshymne, Landeshymne oder Anderes).
5. Namentliche Vorstellung und Ehrung der Schiedsrichter. Diese bleiben bis zum Ende des Zeremoniells am Eis.
6. Begrüßung und Gratulationen durch einen KEHV-Vertreter.
7. Begrüßung und Gratulationen durch evt. anwesende Ehrengäste nach vorheriger Absprache (Bürgermeister und andere Behördenvertreter, Sponsoren etc.)

8. Medaillenübergabe, zuerst an Vizemeister, danach an Meister nach Einzelaufruf durch Platzsprecher in folgender Reihenfolge:
 - a) anwesende Spieler laut Spielbericht, mit Bemerkungen (Nummer, Position, Torschütze etc.)
 - b) anwesende, nicht vom Spielbericht erfasste Spieler, laut Liste
 - c) anwesende Funktionäre (Trainer, Betreuer, Obmänner etc.) laut Liste
9. Nochmaliger Aufruf der Mannschaftskapitäne zur Pokalübergabe mit Fotoshooting, zuerst Vizemeister, dann Meister.
10. Beide Mannschaften verabschieden sich mit einem Shake-Hands.
11. Mannschaftsfotos mit Pokal und Ehrengästen
12. Danksagung und Verabschiedung durch die KEHV-Vertreter